23.02.2011

Antrag

der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Renate Ackermann, Thomas Gehring, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Claudia Stamm und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abzweigung des Kindergeldes bei schwerstbehinderten und dauerhaft erwerbsgeminderten Empfängerinnen und Empfängern an die Sozialhilfeträger

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit bis zum Ende des 2. Quartals 2011 schriftlich und mündlich über die in letzter Zeit rasant zunehmenden Abzweigungen des Kindergeldes bei Eltern, die Kinder mit Behinderungen haben, zu berichten.

Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- In welcher Anzahl die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger seit Anfang 2009 bei den Familienkassen bei behinderten Kindern, deren Eltern Kindergeld beziehen, Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes gestellt haben und wie sich dadurch die finanzielle Situation von Eltern mit behinderten Kindern verändert?
- In wie vielen Fällen und mit welchen Begründungen diesen Anträgen durch die Familienkassen positiv entsprochen wurde?
- Ob es von der Staatsregierung oder einer anderen zentralen Stelle wie z.B. dem Verband der Bayerischen Bezirke oder anderer kommunaler Verbände eine Anweisung oder einen Hinweis über Möglichkeiten zur Abzweigung des Kindergeldes gab?
- Ob in allen bayerischen Bezirken, Landkreisen, Städten und Gemeinden eine einheitliche Praxis und Rechtsauffassung bei der Beantragung einer Abzweigung des Kindergeldes erkennbar ist? Falls nicht, gibt es regionale Schwerpunkte bei der Abzweigung des Kindergeldes?
- Wird bei der Abzweigung des Kindergeldes zwischen stationärer und häuslicher Unterbringung und Pflege differenziert?
- Welche Rechtsgrundlagen und welche Urteile des Bundessozialgerichtes und des Finanzhofes sind für die Frage des Abzweigens des Kindergeldes maßgeblich? Sieht die Staatsregierung hier Widersprüche und welche Rechtsauffassung vertritt die Staatsregierung?

- Folgt die Staatsregierung der Rechtsauffassung, dass nur bei einer stationären Heimunterbringung die Abzweigung des Kindergeldes in Betracht zu ziehen ist?
- Auf welcher Rechtsgrundlage auch bei häuslicher Pflege eine Abzweigung des Kindergeldes geprüft wird?
- Ob die zuständigen Sozialhilfeträger bewusst die Zuständigkeit auf die Finanzgerichte lenken, da sie vor dem Bundessozialgericht bereits mehrfach mit dem Anliegen einer Abzweigung des Kindergeldes bei häuslicher Unterbringung und Pflege gescheitert sind?
- Wird die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung beachtet?
- Wie beurteilt die Staatsregierung das Vorgehen der Sozialhilfeträger, Eltern beweisen zu lassen, dass sie sich um ihr Kind kümmern, damit das Kindergeld nicht abgezweigt wird? Welchen Aufwand müssen Eltern hier treiben und welche Kosten und Aufwendungen können sie angeben?
- Wird den betroffenen Eltern durch die Sozialhilfeträger vor Antragstellung ein Anhörungsrecht nach § 24 SGB X eingeräumt?
- Wird den betroffenen Eltern durch die Familienkassen eine adäquate Hilfestellung und Information bei der Bearbeitung der umfangreichen Antragsformulare angeboten?
- Ob die Sozialhilfeträger hier nach Einschätzung der Staatsregierung eine Haushaltssanierung auf dem Rücken behinderter Kinder und ihrer Eltern betreiben?
- Wie die Staatsregierung die Gefahr bewertet, dass Eltern durch die Abzweigung des Kindergeldes dazu gezwungen werden könnten, ihre bisher häuslich gepflegten Kinder in stationären Heimen unterzubringen?
- Welche Mehrkosten durch eine verstärkte Tendenz zur stationären Unterbringung für die öffentlichen Haushalte entstehen könnten?
- Was hat oder wird die Staatsregierung unternehmen um ein einheitliches, eltern- und kinderfreundliches Vorgehen in Bayern zu erreichen?

Begründung

In einigen bayerischen Regionen haben Bezirk und Kommunen in einer konzertierten Aktion bei vielen Heimbewohnern, deren Eltern Kindergeld bekommen, bei den zuständigen Familienkassen eine Abzweigung des Kindergeldes beantragt. Das Gleiche wird durch einige Ämter auch bei häuslicher Unterbringung und Pflege angewandt. Die Familienkassen überprüfen daraufhin in

einem aufwändigen Antragsverfahren die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen der Eltern für ihre behinderten Kinder. Anerkannt werden dabei nur Aufwendungen jenseits der Leistungen der Grundsicherung bzw. Eingliederungshilfe. Hierunter fallen Kosten für Urlaubsreisen, Freizeitaktivitäten, Medikamente und behinderungsbedingte Hilfsmittel. Falls die nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen die Höhe des Kindergeldes unterschreiten, wird das Kindergeld ganz oder teilweise abgezweigt. Die Eltern müssen im Anhörungsverfahren beim rückwirkenden Nachweis ihrer Kosten einen erheblichen Aufwand betreiben. Die Praxis der Sozialhilfeträger und Familienkassen, die damit verbundene Kontrolle sowie den bürokratischen Aufwand empfinden die betroffenen Eltern vielfach als ungerecht und skandalös.

Die Sozialhilfeträger berufen sich bei ihrer Praxis auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Hiernach kann bei einer stationären Unterbringung der Kinder in Einrichtungen der Behindertenhilfe und ihrer dortigen Vollversorgung, eine Abzweigung des Kindergeldes geprüft werden. Die Anzahl der betroffenen Eltern ist sehr hoch. Die ohnehin schon stark belasteten Eltern

schwerbehinderter Kinder werden durch die Abzweigungsanträge weiter verunsichert. In einigen bayerischen Landkreisen und Kommunen wurde darüber hinaus auch in Fällen einer häuslichen Unterbringung und Pflege eine Abzweigung des Kindergeldes beantragt. Diese Praxis widerspricht eindeutig der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, wonach bei häuslicher Unterbringung eine Abzweigung des Kindergeldes nicht statthaft ist. Ein Entzug dringend benötigter Geldmittel könnte einige Eltern dazu zwingen, ihre bisher häuslich gepflegten Kinder in stationären Einrichtungen unterzubringen. Eine verstärkte Heimunterbringung behinderter Kinder widerspricht dem Anspruch auf Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe und würde zudem zu erheblichen Mehrkosten der öffentlichen Hand führen.

Das Vorgehen bei der Abzweigung von Kindergeld erscheint rechtlich zweifelhaft, sozialpolitisch kontraproduktiv und zudem völlig uneinheitlich zu erfolgen. Der Verdacht, dass auf dem Rücken der Eltern und Kinder der Haushalt der Bezirke, Städte und Landkreise saniert werden soll, liegt nahe. Der Bericht soll die Situation aufzeigen und nötiges Handeln veranlassen.